

Satzung

JES NRW e.V. Landesverband der Selbsthilfe von Junkies, Ehemaligen und Substituierten

**Errichtet und beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 04. März 2004 in Duisburg.
Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 24. August 2004 in Bonn.
Geändert während der Vorstandssitzung
am 18. Januar 2005 in Köln.**

§ I Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen JES NRW e.V. – Landesverband der Selbsthilfe von Junkies, Ehemaligen und Substituierten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister in Düsseldorf eingetragen.

§ II Vereinszweck

1. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege. Dies tut er durch gezielte Information der DrogengebraucherInnen indem er Aufklärung über sexuell und durch Blut übertragbare Erkrankungen, wie z.B. HIV / AIDS; Hepatitis, fördert und betreibt um das Infektionsrisiko zu mindern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist eine Interessenvertretung von Selbsthilfeinitiativen und Einzelpersonen, aktiver, ehemaliger und substituierter KonsumentInnen derzeit illegalisierter Drogen sowie Solidarische in NRW.
4. Der Verein fördert, bündelt und unterstützt regionale Selbsthilferesourcen auf Landesebene.
5. Der Verein will die, in der Bundesrepublik Deutschland bestehende soziale, rechtliche und gesundheitliche Situation von KonsumentInnen illegalisierter Drogen verbessern und möchte insbesondere dazu beitragen, dass drogengebrauchende Menschen in allen Bereichen ihres Lebens ohne Benachteiligung offen zu ihrer Lebensform stehen können.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die in geeigneter Weise der Bevölkerung die Probleme von Minderheiten – insbesondere der Minderheit drogengebrauchender Menschen – deutlich machen soll. Hierzu gehört auch die sachgemäße Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Drogen, Drogenkonsum und Drogen-Selbsthilfe.
2. Schaffung von Angeboten, wie Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für KonsumentInnen und Interessierte.
3. Unterstützung, Koordination und Vernetzung der Mitgliedsorganisationen und Mitglieder.
4. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
5. Der Verein betätigt sich in erster Linie im Land Nordrhein-Westfalen.

§ III Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ IV Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche Mitglieder Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Fördermitglieder genießen in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ein Stimmrecht.
4. Bei veränderter Teilnahme eines ordentlichen Mitglieds kann das Stimmrecht in schriftlicher Form auf namentlich ein benanntes anwesendes Mitglied / Delegierte der Mitgliedsorganisation übertragen werden. Jedem Mitglied / Delegierte / Mitgliedsorganisation kann höchstens eine Stimme übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Vereinsvorstand einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - A) Vorstandswahl und Abberufung
 - B) Wahl zweier Kassenprüfer
 - C) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und des Vorstands
 - D) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - E) Genehmigung des Haushaltsplans
 - F) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands

- G) Einführung eines Mitgliedsbeitrages
 - H) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Hierfür wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt.
 - I) Beschlussfassung über den Widerspruch der Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - J) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
9. Anträge, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 10. Einladungsschreiben müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen und gelten als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
 11. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
 13. Wahlen sind öffentlich, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt.

§ V Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die nicht zum Verein in einem Angestelltenverhältnis stehen.
2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch höchstens eine Kooptation ergänzen. Das kooptierte Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.
8. Der Vorstand kann erforderliche formelle Änderungen der Satzung, die keine inhaltlichen Veränderungen mit sich bringen, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung eigenständig tätigen. Über die durchgeführten Änderungen sind die Mitglieder zu informieren.

VI Die Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.
3. Der Verein hat fördernde und ordentliche Mitglieder.
4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ausschließlich ordentliche Mitglieder.
5. Für Angestellte des JES NRW e.V. ruht die Mitgliedschaft, solange das Angestelltenverhältnis besteht.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Vereinsaustritt, bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Aufhebung der Gruppe oder Körperschaft, dem Vereinsaustritt oder dem Vereinsausschluss.
7. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch möglich. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
9. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge, in Form einer geldwerten Leistung, erhoben werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückzahlung der bereits für die Zukunft geleisteten Mitgliedsbeiträge nicht möglich.

§ VII Der Beirat

1. JES NRW kann sich einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in seiner Funktion und Ausübung seines Amtes.
3. Der Beirat wird vom Vorstand berufen.

§ VIII Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an AIDS-Hilfe NRW e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Bereich Drogen-Selbsthilfe zu verwenden hat.